

13.02.90

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf für ein Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts

Punkt 11 der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 § 57 Abs. 2

Nach § 57 Abs. 2 Satz 1 ist folgender Satz 2 neu einzufügen:

"Der begründete Verdacht besteht in der Regel, wenn der Ausländer aus von ihm zu vertretenden Gründen seiner Ausreisepflicht nicht nachgekommen ist und das Bundesgebiet innerhalb der ihm gesetzten Ausreisefrist nicht verlassen hat."

Der jetzige Satz 2 wird Satz 3.

Ausgeliefert am 14. FEB. 1990

- 2 -

11/2/90

Begründung:

Es entspricht einer Erfahrungstatsache, daß ein ausreisepflichtiger Ausländer, der eine ihm gesetzlich oder behördlich gesetzte Ausreisefrist verstreichen läßt, in der Regel versucht, sich der Vollstreckungsmaßnahme der Abschiebung zu entziehen. Gerade ausreisepflichtige abgelehnte Asylbewerber tauchen sehr häufig unter, ehe Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden können. Deshalb ist, um die Ausländerbehörde von bei angemessenem Verwaltungsaufwand schwer zu führenden Einzelnachweisen zu entlasten, gesetzlich festzulegen, daß in dem genannten Fall eine Vermutung dafür spricht, der Ausländer werde sich Vollstreckungsmaßnahmen entziehen. Deshalb liegt ein Grund für die Anordnung der Abschiebungshaft regelmäßig vor.

Hat der Ausländer nicht innerhalb der ihm gesetzten Ausreisefrist aus von ihm zu vertretenden Gründen das Bundesgebiet verlassen, ist nicht nur dessen Abschiebung geboten, sondern auch die Anordnung der Abschiebungshaft zur Sicherung einer kontrollierten Ausreise. Es besteht ein erheblicher Unterschied zu den Fällen, in denen der Ausländer mittellos ist, keinen Paß besitzt oder gegenüber der Ausländerbehörde falsche Angaben gemacht hat (vgl. § 49 Abs. 2 des Entwurfs).

Das Bundesverfassungsgericht hat sich zu einer gesetzlichen Beweisregel für die Anordnung der Abschiebehaft noch nicht geäußert. Durch das Verstreichenlassen einer Ausreisefrist, ohne daß besondere Umstände den Ausländer an einer Ausreise gehindert hätten, wird die Verweigerung der freiwilligen Ausreise offenbar. Damit besteht Anlaß, in der Regel die Abschiebehaft anordnen zu können.

Die Normierung des Regelbeispiels hält sich innerhalb des Prognose- und Beurteilungsspielraums des Gesetzgebers bei der gesetzlichen Neuregelung einer Rechtsmaterie.